

6. Dahin zusehen, daß das Feuer von jeglichen Wirthen und Haus-Leuten, fleißig verwahret werde.
 7. Daß die Feuer-Essen und Feuer-stätte rein und wohl verwahret gehalten werden.
 8. Daß sich niemand mit übrigen Reißig, Holz, Stroh, und Flachs, auf den Böden, und unter den Dächern belege.
 9. Daß man ohne Noth und gute Verwahrung nicht mit Kühne und Spänen leuchte.
 10. Daß nicht auf des Raths, und der Nachbarn Freyheit gebüttet, item, daß in den Gärten, bey Abend oder Nacht-Zeit nicht geschossen werde, weil bey ihigen Zeiten es allerhand Tethum geben, und die Leute dadurch erschreckt werden können.
 11. Auf frembde Haus-Leute Achtung zu geben, damit dieselben von keinem Birth, ohne vorhergehenden erhaltenen Consens des jedesmahl regierenden Herrn Bürger-Meisters eingenommen werden mögen; und so bald solche verabsmercket werden, solches dem Herrn regierenden Bürger-Meister anzuzeigen.
- Die Listen für Meister und Geschoss Sinnahme*
12. ~~Des Jahrs zweymahl die Rollen, als 14. Tage nach Ostern, und 14. Tage nach Michael,~~ worauf die Birthe, und gleich über oder unter der Birthe Rahmen, die Haus-Leute stehen, wer